



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Labyrinth, Wohn- und Lebenshilfe für Menschen mit Demenz“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Freiburg.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung selbstbestimmter Lebensgemeinschaften alter, insbesondere demenzerkrankter Menschen.

Hierzu entwickelt er Strukturen für demenzgerechte Lebens- und Betreuungsformen und unterstützt die Betroffenen bzw. deren Angehörige und Betreuer bei deren Umsetzung, z.B. durch Hilfen bei der Beschaffung und dem Umbau von Wohnraum, bei der Vermittlung von Bürgschaften, bei Anträgen an Behörden. Der Verein vertritt die Interessen nicht institutioneller Lebensgemeinschaften in der Öffentlichkeit und wirbt für sie um Unterstützung aller Art.

Er entwickelt Kriterien und Instrumente zur freiwilligen Qualitätskontrolle für alle an der Gestaltung einer Lebensgemeinschaft Beteiligten.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und ausschließlich seinem Zweck verpflichtet.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr endet das Geschäftsjahr am 31.12.2003.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht ausschließlich aus:

- a. aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht. Aktive Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die aktiven Mitglieder wirken persönlich an der Entwicklung und Gestaltung der Vereinsarbeit mit.
- b. fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Sie fördern den Verein durch finanzielle, institutionelle und andere Unterstützung.

Der Eintritt in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod
- b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- c. durch Ausschluss. Bei erheblichen Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen muss bekannt sein, dass sein Ausschluss auf der Mitgliederversammlung behandelt wird.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und der/dem KassiererIn und jeweils aus einem von den bestehenden Wohngemeinschaften bestimmten Vertreter.

Die Vertreter der Wohngemeinschaften sind nicht vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung besondere Vertreter i.S. von § 30 BGB zur Unterstützung des Vorstandes wählen. Vorgesehene Aufgabengebiete können sein : Wartelistenbetreuung, Mietbeauftragte(r), Kontakte zu Behörden und Verbänden, Öffentlichkeitsarbeit/PR, Qualitätssicherung; Kommunikation mit den Wohngemeinschaften und Pflegediensten.

Der Vorstand entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit.

Den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstands steht ein mehrheitliches Vetorecht zu.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von dem das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister und das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. In der Mitgliederversammlung ist die Änderung bzw. Ergänzung zur Abstimmung vorzulegen.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen,

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b. mindestens einmal im Jahr,
- c. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes und der besonderen Vertreter,
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- d. Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds,
- e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Hierbei gilt:

- a. Die Änderung des Namens und Zwecks des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- b. Für alle anderen Satzungsänderungen genügt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c. Anträge zur Satzungsänderung müssen auf der Tagesordnung, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wird, aufgeführt sein.
- d. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der Satzung beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- e. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- f. Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge in Euro und jeweils zum 1. Januar in Voraus fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über die eventuelle Reduzierung des Beitrags für bestimmte Personen oder Personengruppen.

§ 10 Kosten- und Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen werden vom Verein ersetzt. Dieser Auslagenersatz kann pauschaliert werden.
2. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese ist in einer Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung zu regeln.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein „Hospizgruppe Freiburg e.V.“, der es ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden hat.